

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Zutritt

- 1.1. Der Zutritt zum und Aufenthalt auf dem Gelände der Zoo gGmbH (Zoo) ist innerhalb der Öffnungszeiten zulässig. Er darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Die Eintrittskarte ist während des Besuchs aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.2. Kinder unter 12 Jahren und solche Personen, welche nicht über die notwendige Reife verfügen, die Zoo-Ordnung zu beachten bzw. wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der dauerhaften Aufsicht bedürfen, dürfen den Zoo nur in Begleitung einer volljährigen aufsichtsberechtigten Person besuchen.
- 1.3. Bei Besuchergruppen haben die Aufsichtspflichtigen für eine ausreichende Aufsicht Sorge zu tragen. Der Betreuungsschlüssel beträgt bei Kindergärten 6 zu 1, bei Grundschulklassen 10 zu 1 und bei Klassen der weiterführenden Schulen 20 zu 1. Der Eintritt für die gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlichen Aufsichtspflichtigen ist kostenfrei.
- 1.4. Die aktuellen Öffnungszeiten werden auf <https://zoo-duisburg.de/preise-oeffnungszeiten> veröffentlicht. Der Erwerb einer Jahreskarte begründet keinen Anspruch auf die tägliche Öffnung des Zoos während des Gültigkeitszeitraums der Karte.
- 1.5. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte besteht kein Anspruch auf die Präsentation bestimmter Tiere oder den Zugang zu bestimmten Tierhäusern und Einrichtungen. Aufgrund der unterschiedlichen Lebensgewohnheiten der Tiere, der Wetterbedingungen, aber auch zur Durchführung notwendiger Arbeiten sowie aus sonstigen wichtigen Gründen behält sich der Zoo vor, den Zugang zu bestimmten Bereichen, einschließlich Spielgeräten und Spielplätzen, einzuschränken.
- 1.6. Im Falle höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Betriebsstörung, Brand, Sturm) wird der Zoo von seiner Leistungspflicht vorübergehend befreit. Es können keine Ansprüche gegen den Zoo geltend gemacht werden, wenn er nur vorübergehend, in Jahressumme für weniger als 4 Wochen, seine vertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen kann.
- 1.7. Der Zoo kann aufgrund behördlicher Auflagen den Zutrittszeitpunkt sowie die zulässige Aufenthaltsdauer auf dem Zoogelände abweichend von seinen Öffnungszeiten festlegen und begrenzen.

## 2. Eintrittskarten

- 2.1 Ein Besuch im Zoo ist möglich nach Erwerb einer Tages- oder Jahreskarte. Die Preise für Tages- und Jahreskarten ergeben sich aus der vor Ort ausgehängten und unter <https://zoo-duisburg.de/preise-oeffnungszeiten> veröffentlichten Preisliste. Für Veranstaltungen fallen gesonderte Preise an. Diese werden auf unserer Homepage veröffentlicht oder können beim Besucherservice angefragt werden ([servicebuero@zoo-duisburg.de](mailto:servicebuero@zoo-duisburg.de)).
- 2.2 Bei Erwerb einer ermäßigten Tageskarte ist ein Nachweis über die Ermäßigungslegitimation beim Eintritt vorzuzeigen. Der Nachweis über die Rabattlegitimation für eine rabattierte Jahreskarte ist beim Kauf vorzuzeigen.
- 2.3 Die Tageseintrittskarte berechtigt den Karteninhaber zum einmaligen Einlass in den Zoo am Tag des auf der Karte aufgedruckten Datums zu der auf der Karte abgedruckten Einlasszeit innerhalb der geltenden Öffnungszeiten.

- 2.4 Jahreskarten sind ab dem Tag ihres Erwerbs für 12 Monate gültig.
- 2.5 Das Jahreskarten-Abonnement wird für 24 Monate geschlossen. Der Kunde kann das Abonnement mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Abonnements in Textform kündigen. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Abonnement jeweils um 12 Monate.
- 2.6 Jahreskarten berechtigen nicht zum Zutritt zu Veranstaltungen.
- 2.7 Jahreskarten sind Eigentum des Zoo Duisburg und nicht übertragbar. Auf Verlangen ist ein Lichtbildausweis vorzuzeigen.
- 2.8 Der Verlust einer Jahreskarte ist dem Zoo zu melden. Gegen die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € pro Karte stellt der Zoo entsprechende Ersatzkarten aus.

### 3. Veranstaltungen

Der Zoo bietet über den Besuch hinaus Veranstaltungen, u.a. Kindergeburtstage und Führungen, an. Nähere Informationen zu diesen Veranstaltungen sind unter <https://zoo-duisburg.de/erlebnisangebote> einzusehen.

### 4. Zoo-Ordnung

Die auf dem Zoogelände ausgehängte Zoo-Ordnung und die Hinweisschilder sind zu beachten. Anweisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Sicherheitsbestimmungen behält sich der Zoo vor, von seinem Hausrecht im Rahmen seines Ermessens Gebrauch zu machen.

### 5. Haftung des Zoos

Der Zoo haftet für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, insbesondere für die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher in besonderer Weise vertrauen darf (Kardinalspflichten), haftet er nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

### 6. Fotografieren und Filmen

- 6.1 Das Fotografieren und Filmen während des Aufenthaltes auf dem Zoogelände ist nur hinsichtlich Tieren, Gebäuden und Landschaften gestattet. Das Fotografieren von anderen Besuchern und Zoomitarbeitern ist aufgrund ihres Rechts am eigenen Bild grundsätzlich untersagt und nur ausnahmsweise mit deren Zustimmung zulässig. Der Zoo kann für bestimmte Bereiche das Fotografieren und Filmen beschränken.
- 6.2 Die Verwendung der Fotografien und Filme darf nur für folgende private Zwecke erfolgen: private gedruckte oder digitale Fotoalben sowie die Veröffentlichung in Fotoforen.
- 6.3 Das Fotografieren und Filmen für über 6.2 hinausgehende, insbesondere kommerzielle Zwecke, ist grundsätzlich unzulässig und nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Zoos in Textform möglich.

- 6.4 Gleiches gilt für die Weitergabe an oder die Veröffentlichung von Fotos und Filmen in kommerziellen Medien (Verlage, Zeitungen, Büchern, Zeitschriften, DVDs oder vergleichbaren Medien).
- 6.5 Bei jeder Veröffentlichung ist der Zoo ausdrücklich in dem veröffentlichten Medium zu nennen.

## 7. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen

Werbung sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind auf dem Zoogelände nur mit vorheriger Zustimmung des Zoos in Textform gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsbefragungen und Zählungen.

## 8. Mitnahme von Tieren in den Zoo

- 8.1 Die Mitnahme von Assistenzhunden in den Zoo ist gestattet.
- 8.2 Die Mitnahme von Hunden, die keine Assistenzhunde sind, ist donnerstags und freitags gestattet, wenn von ihnen keine Gefahr oder Störung für die Tiere oder Besucher ausgeht. Dies gilt insbesondere für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW. Für Hunde, die keine Assistenzhunde sind, ist eine Hunde-Eintrittskarte zu erwerben.
- 8.3 Pro Hundehalter ist derzeit die Mitnahme von einem Hund möglich, allerdings dürfen in einer Gruppe – unabhängig von deren Mitgliederanzahl – nicht mehr als drei Hunde mitgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung.
- 8.4 Die Hunde sind zu jeder Zeit an der kurzen Leine zu führen und ständig zu beaufsichtigen. Das unbeaufsichtigte Anbinden der Hunde ist nicht gestattet. Hundehalter haften für durch ihren Hund verursachte Schäden.
- 8.5 Die Mitnahme der Hunde in die Tierhäuser oder auf begehbbare Anlagen, wie z.B. die Katta-Insel, sowie Spielplätze ist nicht gestattet. Die Hunde dürfen die Besucherwege nicht verlassen.
- 8.6 Zur Vermeidung von Beschmutzungen sind Hundekotbeutel zu benutzen.
- 8.7 Es gelten zusätzlich die Verhaltenspflichten des Hundegesetzes für das Land NRW (LHundG NRW).
- 8.8 Die Mitnahme anderer Tierarten in den Zoo ist nicht erlaubt.